Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/658/2026**

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat nach Einberufung und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister in seiner ersten Sitzung unter Leitung des Dienstältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlagsberechtigt ist, mit Rücksicht auf die Anrechnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei der Verteilung der Beigeordnetensitze (§ 75 Abs. 1 Satz 2), nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Probeberechnung

Rang	Berechnung	Höchstzahl	Sitz	Bemerkung
1	CDU: 9 ÷ 0,5	18	CDU	Vorschlagsrecht
2	CDU: 9 ÷ 1,5	6	CDU	Vorschlagsrecht
3	SPD/Grüne: 3 ÷ 0,5	6	SPD/Grüne	Vorschlagsrecht
4	FDP: 3 ÷ 0,5	6	FDP	Vorschlagsrecht
5	CDU: 9÷ 2,5	3,6	CDU	

Nach der Proberechnung sind die CDU-Fraktion, die FDP- Fraktion und Gruppe aus SPD/Grüne vorschlagsberechtigt.

Nach § 67 Satz 1 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der 15 Ratsmitglieder gestimmt hat (8 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen wählt _____ zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen.